

Baugenossenschaft Peißenberg eG

Merkblatt Wohnungsauflösung



Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind alle überlassenen Räume in folgendem ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben:

- Wohnräume:

Entfernen aller Möbel, sowie von Teppichböden, PVC-Belägen, Laminat, Parkett und Tapeten. Möchte der Nachmieter Gegenstände, für die eine Ablöse gewünscht wird, nicht übernehmen oder ist bis zum Ablauf der Kündigungsfrist kein Nachmieter gefunden, müssen auch diese Gegenstände bis zum Übergabetermin entfernt werden. Die Böden sind besenrein zu säubern und die Fenster sind zu putzen.

- Garagen:

alle Einbauten (Regale, Halterungen, Haken etc.) entfernen. Der Boden ist besenrein zu säubern.

- Garten:

vom Mieter gepflanzte oder vom Vormieter übernommene Bäume, Sträucher, Hecken etc. dürfen nur in Absprache mit der Genossenschaft verbleiben. Gleiches gilt für selbstgebaute Garagen, Gartenhäuser, Pergolas, Überdachungen, Holzlager, Zäune, etc. Der Garten ist in einem gepflegten Zustand zu übergeben.

- Hütten / Schuppen:

Entfernung aller Gegenstände sowie Einbauten (in Absprache mit dem Vorstand).

- Keller:

alle Gegenstände sind zu entfernen, alle Einbauten (Regale, Halterungen, Haken etc.) sind zu entfernen. Der Boden ist besenrein zu säubern.

Der Mieter hat alle Schlüssel an die Genossenschaft oder an den Nachmieter zu übergeben.

Bei der Übergabe werden die Zählerstände von Strom, Kaltwasser und Gas gemeinsam mit dem Mieter abgelesen und protokolliert. (Mieter erhält Kopie)

Wichtig:

Der Mieter hat spätestens einen Tag nach Übergabe die Zählerstände von Strom und Gas an die jeweiligen Versorgungsunternehmen weiterzuleiten und ggf. die Verträge zu kündigen.

Die Abmeldung kann nicht vor dem vereinbarten Übergabetermin erfolgen!

Die Abrechnung des Wasserverbrauches erfolgt durch die Baugenossenschaft.

Abweichungen von der oben beschriebenen Vorgehensweise sind grundsätzlich nur mit Erlaubnis der Genossenschaft oder in Absprache mit dem Nachmieter möglich.

Der Vorstand

Hinweis zum „VSBG“:

Es gibt die Möglichkeit einer außergerichtlichen Streitbeilegung, sofern ein Verbrauchervertrag im Sinne des VSBG besteht.

Wir nehmen daran nicht teil.